**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/10740**

20. 05. 98

# Gesetzentwurf

**der Bundesregierung**

## Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 24. Februar 1995 und 30. Juli 1997 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Zweites Gesetz zur Änderung des ATP-Übereinkommens)

### A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz vom 26. April 1974 (BGBl. 1974 II S. 565) hat der Bundestag dem ATP-Übereinkommen zugestimmt. Durch Gesetz vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672) und Verordnung vom 27. März 1996 (BGBl. 1996 II S. 402) sind Änderungen des ATP-Vertragstextes und der Anhänge zum ATP-Übereinkommen in innerstaatliches Recht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt worden.

Inzwischen sind weitere Änderungen zum ATP-Übereinkommen angenommen worden. Um die nachfolgenden, wesentlichen Änderungen des Übereinkommens in Kraft zu setzen, bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die vom Bundestag zu beschließen ist. Die Befugnis des Bundesministers für Verkehr zum Erlaß einer Verordnung (Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens, BGBl. 1988 II S. 630, 672) reicht nicht aus.

### B. Lösung

Inkraftsetzung von Änderungen des ATP-Übereinkommens (einschließlich seiner Anlagen) durch Vertragsgesetz gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Wegen der Vielzahl der erfolgten Änderungen ist der Wortlaut des Textes des ATP-Übereinkommens in der geänderten Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

### C. Alternativen

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

**E. Sonstige Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 900 01 – Üb 53/98

Bonn, den 19. Mai 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 24. Februar 1995 und 30. Juli 1997 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Zweites Gesetz zur Änderung des ATP-Übereinkommens)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Dr. Helmut Kohl**

**Entwurf**

# Gesetz zu den Änderungen vom 24. Februar 1995 und 30. Juli 1997 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Zweites Gesetz zur Änderung des ATP-Übereinkommens)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Folgenden, von den Vertragsparteien des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP-Übereinkommen - BGBl. 1974 II S. 565), zuletzt geändert durch die Änderung der Anlage 1 vom 19. Oktober 1993 (BGBl. 1996 II S. 402), gemäß dessen Artikel 18 angenommenen Änderungen wird zugestimmt:

1. Änderung vom 24. Februar 1995 des Artikels 18 Abs. 1 und der Anlage 1 Anhang 2 des ATP-Übereinkommens
2. Änderung vom 30. Juli 1997 der Artikel 5 und 10 des ATP-Übereinkommens

Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Übereinkommens mit seinen Anlagen in der geänderten Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Änderung des Übereinkommens und seiner Anlage 1 vom 24. Februar 1995 ist nach dessen Artikel 18 für die Bundesrepublik Deutschland am 24. Februar 1996 in Kraft getreten. Der Tag, an dem die Änderung vom 30. Juli 1997 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

## Begründung zum Vertragsgesetz

### Zu Artikel 1

Auf die Änderungen des ATP-Übereinkommens findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

### Zu Artikel 2

Seit der Erstveröffentlichung des ATP-Übereinkommens (BGBl. 1974 II S. 565) sind verschiedene, teilweise sehr umfangreiche Änderungen in allen Teilen des Übereinkommens in Kraft getreten (Gesetz vom 20. Juli 1988, BGBl. 1988 II S. 630, 672 und Verordnung vom 27. März 1996, BGBl. 1996 II S. 402). Aus diesem Grunde ist es geboten, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Wortlaut des Übereinkommens mit seinen Anlagen in der geänderten Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Dem Bundesminister für Verkehr wird in Artikel 2 die Bekanntmachungsermächtigung erteilt.

### Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Absatz 2 Satz 1 gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der völkerrechtlichen Verbindlichkeit der Änderung vom 24. Februar 1995 an. Für die Änderung vom 30. Juli 1997 enthält Satz 2 die übliche Bekanntmachungsvorschrift bei völkerrechtlichen Übereinkommen.

# Änderung vom 24. Februar 1995 des Artikels 18 Absatz 1 und der Anlage 1 Anhang 2 des ATP-Übereinkommens

**Artikel 18 Absatz 1** wird ergänzt durch:

| | | *(Übersetzung)* |
|---|---|---|
| The Secretary-General may also propose amendments to this Agreement or to its Annexes which have been transmitted to him by the Working Party on the Transport of Perishable Foodstuffs of the Inland Transport Committee of the Economic Commission for Europe. | Le Secrétaire général pourra également proposer des amendements au présent Accord ou à ses annexes qui lui auront été communiqués par le Groupe de travail du transport des denrées périssables du Comité des transports intérieurs de la Commission économique pour l'Europe. | Der Generalsekretär kann auch Änderungen dieses Übereinkommens oder seiner Anhänge vorschlagen, die ihm von der Arbeitsgruppe „Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel" des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission für Europa übermittelt worden sind. |

**Anlage 1 Anhang 2 Nummer 49 Absatz (b)**: Der erste Unterabschnitt erhält den folgenden Wortlaut:

| | | *(Übersetzung)* |
|---|---|---|
| It shall be verified that, when the outside temperature is not lower than + 15 °C, the inside temperature of the empty equipment, which has previously brought to the outside temperature can be brought, within a maximum period of 6 hours: ... | On vérifiera que, lorsque la température extérieure n'est pas inférieure à + 15 °C, la température intérieure de l'engin vide de tout chargement qui est préalablement amené à la température extérieure, peut être amenée dans un délai maximum de 6 heures: ... | Es ist sicherzustellen, daß bei einer Außentemperatur von mindestens + 15 °C die Innentemperatur eines leeren Beförderungsmittels, das vorher auf die Außentemperatur gebracht worden ist, innerhalb von maximal 6 Stunden ... |

**Anlage 1 Anhang 2 Nummer 58 Ziffer (ii)** wird ergänzt:

| | | *(Übersetzung)* |
|---|---|---|
| If the air flow of a refrigeration unit is to be measured, methods capable of measuring the total flow must be used. Use of one of the relevant existing standards, i.e. BS 848, ISO 5801, AMCA 210-85, DIN 24163, NFE 36101, NF X 10.102, DIN 4796 E. | Si l'on se propose de mesurer le débit d'air d'un groupe frigorifique, il faut utiliser des méthodes capables de mesurer le débit global. Il est conseillé de reprendre l'une des normes existantes en la matière, à savoir: BS 848, ISO 5801, AMCA 210-85, DIN 24163, NFE 36101, NF X 10.102, DIN 4796 E. | Wenn der Luftstrom einer Kältemaschine gemessen wird, müssen Verfahren gewählt werden, die geeignet sind, die gesamte Luftumwälzung zu messen. Es wird empfohlen, hierzu eine der vorhandenen relevanten Normen zu verwenden, z.B. BS 848, ISO 5801, AMCA 210-85, DIN 24163, NFE 36101, NF X 10.102, DIN 4796 E. |

# Änderung vom 30. Juli 1997 der Artikel 5 und 10 des ATP-Übereinkommens

**Artikel 5** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

The provisions of this Agreement shall not apply to carriage in containers classified as thermal maritime by land without transloading of the goods where such carriage is preceded of followed by a sea crossing other than a sea crossing as referred to in article 3, paragraph 2, of this Agreement.

Les dispositions du présent Accord ne s'appliquent pas aux transports terrestres effectués au moyen de conteneurs classés en tant que maritimes à caractéristiques thermiques, sans transbordement de la marchandise, à condition que ces transports soient précédés ou suivis d'un transport maritime autre que l'un de ceux visés au paragraphe 2 de l'article 3 du présent Accord.

*(Übersetzung)*

Dieses Übereinkommen gilt nicht für Beförderungen ohne Umladen des Gutes auf dem Landweg in Containern, die als Thermalcontainer für den Überseetransport eingestuft sind, wenn diesen Beförderungen eine andere als in Artikel 3 Absatz 2 dieses Übereinkommens genannte Beförderung auf dem Seeweg vorausgeht oder folgt.

**Artikel 10** wird folgender Wortlaut angefügt:

New Contracting Parties acceding to ATP as from ...[1]) and applying paragraph 1 of this article shall not be entitled to enter any objection to draft amendments in accordance with the procedure provided for in article 18, paragraph 2.

Les nouvelles Parties contractantes qui adhèrent à l'ATP à partir du ...[1]) et qui font application du paragraphe 1 du présent article ne pourront pas émettre d'objection aux projets d'amendements selon la procédure prévue par le paragraphe 2 de l'article 18.

*(Übersetzung)*

Neue Vertragsparteien, die dem ATP ab dem ...[1]) beitreten und Absatz 1 anwenden, sind nicht berechtigt, nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 Einspruch gegen Änderungsvorschläge einzulegen.

[1]) Date on which this ammendment will come into force.

[1]) Date à laquelle cet amendement entrera en vigueur.

[1]) Datum, an dem diese Änderung in Kraft treten wird.

## Denkschrift

### I. Allgemeiner Teil

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP-Übereinkommen) regelt die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel in hierfür geeigneten Transportbehältnissen. In dem Regelwerk werden Prüfanforderungen an unterschiedliche Typen wärmegedämmter Beförderungsmittel und deren Kühl- oder Heizanlagen festgelegt. Ferner werden die Temperaturbedingungen für einzelne leicht verderbliche Lebensmittel beschrieben und, daraus abgeleitet, die Verwendung konkreter Typen von Beförderungsmitteln bei internationalen Transporten vorgeschrieben.

Das Übereinkommen ist von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) in Genf erarbeitet worden; inzwischen haben 27 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet. Da sich die Erkenntnisse im technischen und umwelttechnischen Bereich, sowie in der Kühltechnik und Lebensmittelhygiene ständig weiterentwickeln, ist die Anpassung des Übereinkommens eine ständige Aufgabe.

Über die einzelnen Änderungsvorschläge ist von der Sachverständigengruppe „Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel" bei der ECE nach eingehender Diskussion Einvernehmen erzielt worden.

### II. Besonderer Teil

Die Änderungen beziehen sich im einzelnen auf folgende Bestimmungen des ATP-Übereinkommens:

1. Änderung vom 24. Februar 1995 des Artikels 18 Abs. 1 und der Anlage 1 Anhang 2 des ATP-Übereinkommens

   Durch die Änderung des Artikels 18 Abs. 1 des ATP-Übereinkommens wird das Verfahren zur Übermittlung von Änderungen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen beschleunigt. Demnach kann künftig auch die ECE-Arbeitsgruppe über die „Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel" abgestimmte Änderungen zum ATP-Übereinkommen direkt über das Sekretariat der Arbeitsgruppe übermitteln. Bisher konnten Änderungsvorschläge nur von einzelnen Unterzeichnerstaaten übersandt werden.

   Die Ergänzung zu Anlage 1 Anhang 2 Ziffer 49 b) beschreibt Prüfverfahren für Beförderungsmittel mit Kältemaschinen genauer als bisher, in der Neufassung der Ziffer 58 (ii) wird im Zusammenhang mit der Messung der Luftumwälzung auf bereits bestehende nationale und internationale Standards verwiesen.

2. Änderung vom 30. Juli 1997 der Artikel 5 und 10 des ATP-Übereinkommens

   Die Änderung des Artikels 5 des ATP-Übereinkommens ist erforderlich, da der bislang gültige Text allgemein auf Container abgestellt war. Im Rahmen des ATP-Übereinkommens können jedoch nur Regelungen für Thermalcontainer mit Eignung für den Seetransport getroffen werden.

   Artikel 10 Abs. 1 des ATP-Übereinkommens sieht die Möglichkeit vor, daß Unterzeichnerstaaten die Gültigkeit des ATP-Übereinkommens für ihre außerhalb Europas gelegenen Hoheitsgebiete ausschließen. Um in diesen Fällen die Blockade von notwendigen Änderungen zu verhindern, sollen die nach Inkrafttreten dieser Regelung hinzukommenden Staaten, die eine Erklärung nach Artikel 10 Abs. 1 abgeben, keine Einsprüche gegen Änderungen des Übereinkommens einlegen können. Diese Regelung gilt nicht rückwirkend. Der Text geht auf einen gemeinsamen Vorschlag der EU-Mitgliedstaaten aus dem Jahr 1992 zurück.

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 82114111 5. 98
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333